

Sachliche Steuerpflicht

Grundidee:

- Besteuerung erfolgt nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit – „je mehr ich verdiene, desto mehr Einkommensteuer muss ich zahlen“
- Umsetzung erfolgt in einem zweistufigen Prozess: objektives und subjektives Nettoprinzip
- Objektives Nettoprinzip = sämtliche Ausgaben (Erwerbsaufwendungen), mit denen Einnahmen erzielt werden sollen, dürfen auch von diesen abgezogen werden
- Subjektives Nettoprinzip = Aufwendungen für die Existenz des Steuerpflichtigen dürfen steuerlich abgezogen werden
- Sachlich steuerpflichtig (Steuerobjekt) sind die in der Abbildung aufgeführten sieben Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 EStG

Schema zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens:

Gewinneinkunftsarten	Überschusseinkunftsarten
(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, § 13 EStG	(4) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 EStG
(2) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, § 15 EStG	(5) Einkünfte aus Kapitalvermögen, § 20 EStG
(3) Einkünfte aus selbständiger Arbeit, § 18 EStG	(6) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, § 21 EStG
(7) Sonstige Einkünfte, § 22 EStG	
Summe der Einkünfte, § 2 Abs. 1 EStG	
./. Entlastungsbeträge, §§ 24a, 24b EStG	
./. Freibetrag für Land- und Forstwirte	
Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 Abs. 3 EStG	
./. Verlustabzug, § 10d EStG	
./. Sonderausgaben, §§ 10 - 10c EStG	
./. Außergewöhnliche Belastungen, §§ 33 ff. EStG	
Einkommen, § 2 Abs. 4 EStG	
./. Freibeträge für Kinder, § 31 EStG	
./. Härteausgleich, § 46 EStG	
zu versteuerndes Einkommen, § 2 Abs. 5 EStG	

Objektives Nettoprinzip

Subjektives Nettoprinzip

Die ersten sechs Einkunftsarten decken die gängigsten wirtschaftlichen Betätigungen ab, die eine natürliche Person haben kann. Die letzte Einkunftsart „Sonstige Einkünfte“ gemäß § 22 EStG führt weitere Zuflussmöglichkeiten auf, dient allerdings nicht als Auffangtatbestand. Daher gibt es Vermögenszuflüsse, die nicht steuerbar sind.

Eine Einkunft zu einer Einkunftsart zuzuordnen ist relevant, weil:

- dadurch gezeigt wird, ob diese überhaupt der Einkommensteuer unterliegt
 - Enumerationsprinzip: abschließende Aufzählung von Einkünften
 - Einkommen, das außerhalb der Liste ist, ist nicht steuerbar (z.B. Wettgewinne, Ehrenpreise)
- Ob und welche einkunftsartspezifischen Vorschriften zu beachten sind
 - Belastung mit einer weiteren Steuer: mögliche Gewerbesteuer bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
 - Sonderes Besteuerungssystem: bei Einkünften aus Kapitalvermögen gilt die Abgeltungsteuer
- Welche Einkunftsvermittlungsart zu verwenden ist

Mit dem Begriff „Einkünfte“ wird die Nettogröße gemeint. Nur der „Gewinn“ also einfach gesagt Einnahmen ./. Ausgaben unterliegt der Besteuerung. Der Grund für die Unterscheidung zwischen Gewinn- und Überschusseinkunftsarten ist, dass die Einkünfteermittlung unterschiedlichen Konzepten folgt (Dualismus der Gewinnermittlung).

- Bei den Gewinneinkunftsarten kommt es zu einer **Gewinnermittlung**
 - Betriebsvermögensvergleich oder
 - Betriebseinnahmen/-ausgaben Rechnung.
- Bei den Überschusseinkunftsarten kommt es zu einer **Überschussermittlung**
 - Einnahme-Werbungskosten-Überschussrechnung.